

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		<b>Drucksache</b> <b>DS0516/04</b>	<b>Datum</b> 28.06.2004
<b>Dezernat: V</b>	<b>Amt 51</b>		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	06.07.2004	nicht öffentlich			
Stadtrat	07.07.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter	Beteiligung des	Ja	Nein
	<b>RPA</b>		
	<b>KFP</b>		
	<b>BFP</b>		

### Kurztitel

Besetzung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses für die vierte Wahlperiode des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg

### Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat besetzt den Jugendhilfeausschuss durch die Wahl von 15 stimmberechtigten Mitgliedern und deren Stellvertreter.
  - 1.1. Der Stadtrat besetzt aus den Vorschlägen der Fraktionen 9 stimmberechtigte Mitglieder und die dazu benannten Stellvertreter in den Jugendhilfeausschuss. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig dessen namentlich bestimmtes stellvertretende Mitglied zu besetzen.

Mitglied	Fraktion	Stellvertreter	Fraktion
1. Stadtrat	PDS-Fraktion	Stadtrat	PDS-Fraktion
2. Stadtrat	PDS-Fraktion	Stadtrat	PDS-Fraktion
3. Stadtrat	PDS-Fraktion	Stadtrat	PDS-Fraktion
4. Stadtrat	CDU-Fraktion	Stadtrat	CDU-Fraktion
5. Stadtrat	CDU-Fraktion	Stadträtin	CDU-Fraktion
6. Stadträtin	SPD-Fraktion	Stadtrat	SPD-Fraktion
7. Stadträtin	SPD-Fraktion	Stadtrat	SPD-Fraktion
8. Stadträtin	FDP-Fraktion	Stadtrat	FDP-Fraktion
9. Stadtrat	B90/Die Grünen	Stadtrat	B90/Die Grünen

1.2. Der Stadtrat wählt aus den Vorschlägen der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sechs Ausschusssitze. **Zwei dieser Sitze sollen an Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendarbeit §§ 11-13 tätig sind, vergeben werden.** Für jedes Mitglied ist gleichzeitig dessen namentlich bestimmtes stellvertretende Mitglied zu wählen.

Mitglied	Stellvertreter	Träger	Trägerarbeit in MD nach §11/13 §22 §27/28 KJHG, Stand 01.08.2004		
1 Ronald Vetter	Angela Franke	Stadtsportbund MD	x		
2 Matthias Zagermann	Kristin Heiß	Zone Der Medientreff	x		
3 Annett Hörold	Kerstin Wohlrath	Wildwasser MD e. V.	x		x
4 Thilo Anlauf	Klaus Peter Westphal	CVJM	x		x
5 Liane Kanter	Olaf Kohl	Spielwagen e. V.	x		
6 Wilko Petermann	Jochen Böhme	DGB MD Altmark	x		
7 Steffen Hickisch	Ursula Stradmann	Die Brücke e. V.	x	x	x
8 Gerald Bache	Klaus Müller	Internationaler Bund	x	x	
9 Dr. Andrea Schubert	Ingmar Möldner	Stiftung Ev. Jugendhilfe		x	x
10 Erika Tietze	Tom Bölke	Ev. Kirchenkreis	x	x	
11 Axel Bauer	Nadine Achtel	SoziaBell			x
12 Dr. Sabine Dutschko	Nicole Friedrichsen	DPWV/Caritas	x	x	x
13 Heile Rudolf	Antje Roye	AWO	x	x	x
14 Reinhard Doberenz	Heike Trautmann	Die Johanniter Unfallhilfe e V	x	x	

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X		2004				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. =		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr		Kreditbedarf)					
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
	mit		Euro		mit		Euro						
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

federführendes Amt 51	Sachbearbeiter Herr Förster	Unterschrift AL
--------------------------	--------------------------------	-----------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	
-----------------------------------	--------------	--

**Begründung:**

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist als kreisfreie Stadt örtlicher Träger der Jugendhilfe. Sie nimmt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis durch das Jugendamt wahr. Sie ist zur Errichtung des Jugendamtes verpflichtet.

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch *den Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung* wahrgenommen. Obwohl der Jugendhilfeausschuss zusammen mit der Verwaltung das Jugendamt darstellt, gehört er nicht der Verwaltung des Jugendamtes an. Vielmehr ist er beschließender Ausschuss im Sinne der Kommunalverfassung und nimmt als solcher die Aufgaben des Jugendamtes wahr. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden dagegen vom Leiter der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

Die rechtliche Verpflichtung des Stadtrates zur Wahl des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus den §§ 69 Abs. 3, 70 Abs.1 SGB VIII i.V.m. § 1 AG KJHG (LSA).

Dem Jugendhilfeausschuss gehören *stimmberechtigte* und *beratende Mitglieder* an.

Rechtsgrundlage für die Wahl der *stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter* ist § 71 Abs. 1 und 5 S. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 4 AG KJHG LSA und der §§ 4, 5 der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg Amtsblatt, 14. Jahrgang, 21.04.2004, Nr. 13.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist jeweils ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin zu wählen, insgesamt 15 Stellvertreter. Dabei ist eine angemessene Zahl ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer einzubringen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Von den Sitzen nach Abs. 1 entfallen bei 15 Mitgliedern neun auf Mitglieder des Stadtrates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Sechs Ausschusssitze entfallen auf Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählt werden. Zwei dieser Sitze sollen an Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, vergeben werden. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig dessen namentlich bestimmtes stellvertretende Mitglied zu wählen.

Die Reihenfolge der im Beschlusspunkt 1.2 aufgeführten Vorschläge der Träger der freien Jugendhilfe ist keine Rangfolge.

**Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Gleiches gilt für die Wahl der einzelnen Stellvertreter. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit solange aus, bis ein neuer Jugendhilfeausschuss zusammentritt.**

